

# Familienbesuch – Willkommen oder Heimsuchung?

**Austauschtreffen Multiplikator/inn/en  
Familienbesucher und Willkommensbesuche  
4. Juli 2016**

Stephanie Götte  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

## Informationelle Selbstbestimmung

Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1  
Abs. 1 GG

## Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 13 GG

## Willkommen

oder

## Heimsuchung

### § 2 KKG

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Kontaktdaten

Einwilligung

Besuch

Dokumentation

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

## ■ Zielsetzung:

Information möglichst aller Eltern von Neugeborenen über Hilfeangebote rund um die Geburt und die ersten Lebensjahre, dadurch wird Familien ermöglicht, von Anfang an Unterstützung zu finden

- kommunalpolitisches primärpräventives Angebot
- gesetzlicher Rahmen in § 2 KKG

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

- Familienbesuche an der Schnittstelle zum Kinderschutz:

**Keine Elternkontroll-Patrouille!**

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

## ■ Verfassungsrechtliche Perspektive:

### Informationelle Selbstbestimmung

*„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ (BVerfGE 65, 1, 43).*

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

- Grundsätze Datenschutz
  1. Gesetzesbindung
  2. Transparenzgebot
  3. Bestimmtheitsgebot
  4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  5. Datensparsamkeit

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

Daten

Datenweitergabe

Datenschutzrechtliche Begriffe

Datenerhebung

Datenspeicherung

Datenverwendung

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

- Familienbesuch und Datenschutz
  1. Meldedaten
  2. Kontaktaufnahme
  3. Besuch
  4. Dokumentation



# Familienbesuch- rechtliche Grundlagen

## ■ Erlangen der Kontaktdaten:

### § 5 Abs.10 Meldeverordnung (MVO) Baden-Württemberg

Die Meldebehörde übermittelt dem zuständigen Landratsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz in der Fassung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweils geltenden Fassung folgende Daten Neugeborener aus dem Melderegister:

- 1.Familiennamen,
- 2.Vornamen,
- 3.Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- 4.Geschlecht,
- 5.zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG,
- 6.derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- 7.derzeitige Anschriften.

# Familienbesuch– rechtliche Grundlagen

- Anschreiben/Einholen der Einwilligung zum Besuch
- Anforderung des Besuchs mit Rückantwortpostkarte
- Besuchsangebot mit Ablehnungsoption
- Eigeninitiative der Familien

# Familienbesuch– rechtliche Grundlagen

## ■ Besuch

- Besuchsangebot und schriftliche oder telefonische Einwilligung
- Klärung der Einwilligung durch Besuch beim Besuchsangebot mit Ablehnungsoption
- Besuch ohne vorheriges Schreiben/ Telefonat

# Familienbesuch– rechtliche Grundlagen

- Durchführung des Besuchs/  
Datenerhebung während des  
Besuchs
- Wirksame Einwilligung in den Besuch
- Zweckbindung der Datenerhebung
- Datenerhebung bei Erweiterung des  
Besuchszwecks
- Datenweitergabe zur Vermittlung  
weitergehender Hilfen

# Familienbesuch– rechtliche Grundlagen

- Dokumentation
  - nicht zur eigenen rechtlichen Absicherung
  - zur Aufgabenerfüllung
  - Dokumentationsbogen
  - Dokumentation bei Erweiterung des Beratungsangebots
  - Art und Dauer der Speicherung
  - Datenweitergabe

# Familienbesuch- rechtliche Grundlagen

## § 8b SGB VIII

### Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

# Familienbesuch – rechtliche Grundlagen

**Willkommen**

**statt**

**Heimsuchung**